

**BGV Anfrage zur STVV 29.04.2019 des Herrn Jürgen Siemers**

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher, sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Stadtverordnete,

Für uns Bürger aus dem Süden von Ahrensburg habe ich heute zwei Fragen Positionen, die sich zu eins auf die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld und auf die Auswirkungen der Fehmarn Bellt Querung Ahrensburg beziehen.

**MVA**

Zwischenzeitlich haben wir mehrfach die Informationen von Ihnen Herr Bürgervorsteher erhalten, dass es Ihnen nicht möglich ist zum Thema Müllverbrennung Stapelfeld eine Einwohnerversammlung einzuberufen.

In Ahrensburg haben wir eine exzellent geführte Kläranlage, die wie üblich auch Klärschlämme erzeugt.

Nach den seit dem vergangenen Jahr mehrfach veröffentlichten neuen Vorgaben zur Klärschlammreinbringung und der daraus begründeten Errichtung einer Klärschlammverbrennung in Stapelfeld, stellt sich für uns Bürger die Frage:

Ob es nicht möglich wäre, den Kommunal erzeugten Klärschlamm schon Vorort so aufzubereiten, dass dieser ohne dass eine Belastung entsteht auf das Land ausgebracht werden könnte.

Wird dieses durch eine Modernisierung ermöglicht? Und wann ist eine Modernisierung der Ahrensburger Kläranlage für die seit Jahren gestiegene Einwohnerzahl erforderlich?

Wir sind der Meinung und stellen an Sie den Antrag, dieses z.B. durch Herrn Wachholz oder weitere Experten bei einer in naher Zukunft stattfindenden EWW vorzutragen.

Losgelöst davon bedanken wir uns für den Antrag zur heutigen STVV um den Neubau der MVA und wir möchten bitte auch schriftlich erfahren, wie die Ahrensburger Verwaltung zu den Verfahren z.B. der Schornsteinhöhe und Städteigenen Schadstoffmessstationen steht.

Ergebnis der Abstimmung STVV 29.04.19. / 30 Ja 4 Gegenstimmen

**FBQ**

Zur Tagung des Kreis Verkehrsausschusses, möchten wir uns für das Auftreten unserer zweiten Bürgermeisterin bedanken.

Berechtigt war Ihre Anfrage zur eingereichten Resolution der Stadtverordneten vom November 2017, die viele Dinge zum Schutz unserer Stadt und Bürger vor dem drohenden Bahnlärm beinhaltet.

Erschreckend war auf Anfrage ob wir auch die Erz Züge von Schweden Kiruna durch Stormarn bekommen könnten:

Antwort der DB: Die Strecke ist für 20 Tonnen pro Achse ausgelegt und bisher gibt es dazu noch keine Anfrage.

„Von Hamburg fahren täglich vier Züge alles Spezialwaggons mit sechs Achsen. 101 Tonnen Ladung schluckt jeder Waggon“.

Mit 40 Waggons fahren die Züge voll hin und leer zurück. Dieses gilt es für die Stormarner Städte und Stormarn zu verhindern.

Unsere Frage, wie wird unsere Stadt jetzt gegenüber der DB, zu einer Antwort nachhalten?

Wir erbitten die Antworten schriftlich.

---

*Stadt Ahrensburg*

*Die Stadtverordnetenversammlung 22926 Ahrensburg*

*Resolution*

*Ahrensburg, den 30.10.2017*

*Lärmschutz in Ahrensburg*

*Die geplante neue S-Bahnlinie 4 führt durch die Stadt Ahrensburg, führt somit zu einer neuen Verkehrssituation und hat damit auch Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Stadt Ahrensburg. In diesem Zusammenhang betrachtet die Stadt Ahrensburg jedoch die Planungen zur Errichtung von nahezu durchgängigen bis zu 6 m hohen Lärmschutzwänden insbesondere aus stadtplanerischer Sicht mit Sorge. Gleichzeitig wünschen wir auch keine übermäßige Ausweitung des Güterverkehrs auf der Schiene Hamburg-Lübeck.*

*Die Stadt fordert deshalb die DB-Netz AG als planende Instanz sowie das Eisenbahnbundesamt als genehmigende Instanz auf,*

*1. die Städte Ahrensburg, Bad Oldesloe und Bargteheide sowie den gesamten Kreis Stormarn vom Fernverkehr und Güterverkehr, der nicht das Ziel Hamburg hat, signifikant zu entlasten. Dieser ist über die Trasse Lübeck-Büchen-Lüneburg sowie über die Osttrasse Lübeck-Bad Kleinen-Stendal zu führen,*

*2 analog der Forderung des Landes Niedersachsen, die Trasse Lübeck-Büchen-Lüneburg durchgängig zu elektrifizieren und teilweise zweigleisig auszubauen und*

*3. den etwa 450 m langen innerstädtischen Schienenbereich zwischen Bahnhof und Querung der Manhagener Allee sowie den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal von - hohen - (höher 1 m) Lärmschutzwänden freizuhalten bei gleichbleibendem Lärmschutz.*

*Begründung:*

*Die anvisierten überwiegend 6 m hohen Lärmschutzwände kollidieren mit den stadtgestalterischen Grundsätzen und Planungen der Stadt. Dies betrifft insbesondere den Erhalt der historisch gewachsenen und ortsbildprägenden städtebaulichen Strukturen.*

*2*

*Anlage 1*

*2*

*Negative Auswirkungen auf den städtischen Erhaltungs- und Gestaltungsgrundsatz, insbesondere bezüglich der historisch-barocken Stadtstruktur und deren Sichtachsen sowie des gesamten Ortsbildes wären die Folge; weiterhin wäre die Stadt optisch gewissermaßen in zwei Hälften geteilt. Die prägende Struktur und das Image von Ahrensburg als grüne und schöne Stadt in der Metropolregion von Hamburg mit hoher Lebensqualität wären beeinträchtigt. Mit dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstgestaltungsrecht hat die Stadt das Recht, die Struktur der Stadt mit den historischen Achsen zu*

*bestimmen.*

*Weiterhin hat eine Analyse wirtschaftlicher Auswirkungen ergeben, dass die Errichtung der hohen Wände negative Auswirkungen in der südlichen Innenstadt verursachen wird. Betroffen hiervon wären in erster Linie die Einzelhandelsgeschäfte in Gleisnähe, die an gewerblicher Lageattraktivität verlieren und somit Besucherfrequenz und Umsatz einbüßen würden. Dies beeinträchtigt zugleich die wirtschaftliche Struktur der Stadt und die von ihr dort vorgesehenen städtebaulichen Nutzungen.*

*Ein Rechtsgutachten hat bestätigt, dass die Stadt über Abwehrrechte aus ihrem Selbstverwaltungs- und Selbstgestaltungsrecht sowie der Planungshoheit verfügt, um die drohenden Beeinträchtigungen zu verhindern. Nach den dortigen Feststellungen ist die Stadt im Sinne des Selbstgestaltungsrechts im Kernbereich befugt, das Gepräge und die Struktur der Stadt selbst zu bestimmen. Die Stadt erhält ihre Prägung durch die Struktur der Sichtachsen als Verbindungen zum Schloss mit einem zentralen Platz als Ausgangspunkt der insgesamt vier Sicht- und Wegebeziehungen. Im Zusammenwirken mit der insgesamt niedrigen Bebauung macht das den besonderen Charakter der Stadt aus und prägt diese. Diese Position ist zugleich als Teil der Planungshoheit geschützt und im aktuellen bzw. im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes verankert. Weitere Aspekte wie Denkmalschutz, Brandschutz, Schutz des Eigentums u. a. könnten ebenfalls Rechtsverletzungen begründen.*

*Die Stadt wird ihre Interessen zum Gegenstand von Einwendungen im Anhörungsverfahren des Planfeststellungsverfahrens machen und ist bereit, etwaige weitere notwendige Schritte zu unternehmen. Die Stadt ist zur weiteren Abstimmung jederzeit zu Gesprächen bereit, um bereits im Vorfeld des Anhörungsverfahrens eine Planung zu vermeiden, die mit den Rechten und Interessen der Stadt kollidiert.*